

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 13.07.11

und Antwort des Senats

Betr.: Windenergieanlagen in Hamburg

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist weltweit eine der zentralen Zukunftsherausforderungen. Auch die Freie und Hansestadt Hamburg trägt ihrerseits Verantwortung beim Ausbau und der Förderung alternativer und erneuerbarer Energien. Die Anwendung erneuerbarer Energien soll auch zukünftig weiter ausgebaut und ergänzt und durch das Klimaschutzkonzept gefördert werden.

Weitreichende Flächenpotenziale für Windenergieanlagen (WEA) in Hamburg befinden sich im Bezirk Bergedorf. Die Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande ist gerade in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen – bereits zu Beginn der Neunzigerjahre – in Vorleistung getreten.

Aktuell gibt es Intentionen, den Flächennutzungsplan für den Bereich der Vier- und Marschlande dahingehend zu ändern, dass zum einen bestehende Windenergieanlagen aufgerüstet (Repowering) und zum anderen Erweiterungsflächen geschaffen werden.

Das Ziel, Hamburg als eine norddeutsche Metropole der Windenergie auszubauen, kann allerdings nur im Einklang mit den Bewohnern und der Natur erfolgen. Gerade für die Natur- und Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande ist dies besonders zu berücksichtigen.

Deshalb besteht die Notwendigkeit, dass im Rahmen des sogenannten Repowerings und der Errichtung neuer Windkraftanlagen deutlich höhere Entfernungen zur Wohnbevölkerung eingehalten werden, um die berechtigten Interessen der dort Wohnenden zu schützen und das Landschaftsbild zu erhalten. Im Vergleich zu anderen Bundesländern werden in Flächenstaaten bei der Bemessung der Entfernungen zu Einzelhäusern, Splittersiedlungen und allgemeiner Wohnbebauung deutlich höhere Entfernungswerte als im Stadtstaat Hamburg zugrunde gelegt.

Augenscheinlich genießen die Menschen in Hamburg, die im Umfeld von WEA wohnen, damit einen geringeren Schutz vor Emissionen als die in anderen Bundesländern.

Dies vorangestellt frage ich den Senat:

Im Bereich der erneuerbaren Energien hat der Senat beschlossen, die Kompetenzen der Stadt weiter auszubauen. Dazu sollen die Investitionsbedingungen für diese Zukunftsbranche in Hamburg weiter verbessert werden. Insbesondere soll die Leistung der Windkraftanlagen in Hamburg von heute 45 MW mittelfristig auf 100 MW steigen.

Dies ist ein Beitrag, die Energieversorgung zukunftsfähiger und klimafreundlicher zu gestalten. Zur Minderung der Treibhausgase müssen die Versorgungsstrukturen zukünftig in einem starken Maße auf erneuerbaren Energien basieren. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen im Flächennutzungsplan (FNP) vermehrt Flächen in Form von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen dargestellt werden.

Anders als in manchen Flächenländern sind die Flächen für die Nutzung der Windenergie in Hamburg besonders begrenzt. Die Bereitstellung der Flächen erfolgt in einem offenen und transparenten Abwägungsprozess, der unterschiedliche Belange wie die Interessen der dort Wohnenden berücksichtigt.

Im Rahmen der Änderung des FNP zur Darstellung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wurden 1998 jeweils drei Eignungsgebiete in den Bezirken Bergedorf und Harburg festgelegt. Im laufenden Änderungsverfahren werden zurzeit sieben Eignungsgebiete geprüft, davon vier in Bergedorf, zwei in Harburg und eins in Hamburg Mitte. Es handelt sich hauptsächlich um die bereits bestehenden Eignungsgebiete. Je ein Eignungsgebiet in Harburg und Bergedorf befindet sich in Bereichen, in denen bisher keine Eignungsgebiete bestehen.

Die Eignung wird anhand von einheitlichen Kriterien festgelegt, wie beispielsweise die Vergrößerung bestehender Eignungsgebiete hat Vorrang vor der Vermehrung. Es sollen bevorzugt wenige größere zusammenhängende Gebiete statt vieler kleiner disperser Standorte dargestellt werden. Die Standorte sollen deutlich voneinander abgrenzbar sein. Zusammenhängende unbelastete Landschaftsräume, wie zum Beispiel der Kernbereich der Vier- und Marschlande, ist zu schützen und Freiflächen sparsam in Anspruch zu nehmen. Neben der Sicherung der Funktion der Kulturlandschaft wird Wert gelegt auf den Erhalt des Landschafts- und Siedlungsbildes. Der Schutz der Wohnbevölkerung vor Emissionen geschieht im gesamten Bundesgebiet nach einheitlichen Maßstäben.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie gestalten sich die Abstandsregelungen für Windenergieanlagen in Hamburg?*

In Hamburg gibt es keine Bestimmungen über Abstandsregelungen. Grundlage sind gutachterliche Empfehlungen, die auf Regelungen in anderen Ländern Bezug nehmen.

Die Abstände ergeben sich aus dem Abwägungsprozess im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens. Für jede Anlage ist darüber hinaus ein Genehmigungsverfahren gemäß dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – BImSchG erforderlich. Auf diese Weise wird ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet.

2. *Welche Abstandsregelungen für Windenergieanlagen gelten in den norddeutschen Bundesländern? Wie sind diese ausgestaltet und auf welche rechtliche Grundlage stützen sich diese? Bitte nach den einzelnen Bundesländern aufschlüsseln.*

In anderen, flächenreichen Bundesländern sind Abstandsregelungen in Erlassen oder Richtlinien der Ministerien geregelt. Siehe hierzu Auszug aus dem Gutachten „Standortsuche Windkraftnutzung in Hamburg“ (Anlage). Zu den aktuellen Schleswig-Holsteiner Regelungen siehe Runderlass „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ (http://www.schleswig-holstein.de/cae/servlet/contentblob/826360/publicationFile/Runderlass_Windkraftanlagen.pdf.)

Weitergehende Informationen liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

3. *Hält der Senat die geltenden Bestimmungen der Abstände für Ausschlussgebiete und Prüfgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg – die im Vergleich zu einigen anderen Bundesländern geringer ausfallen – für angemessen, um einen ausreichenden Emissionsschutz der Bevölkerung zu gewährleisten?*

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht und wie will der Senat einen ausreichenden Emissionsschutz erreichen?

Siehe Antwort zu 1.

4. *Wie bewertet der Senat die unterschiedlichen Abstandsregelungen in den norddeutschen Bundesländern?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

5. *Hält der Senat im konkreten Fall die für die betroffenen Gebiete in den Vier- und Marschlanden angesetzten Abstandsregelungen für ausreichend?*

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht und wie will der Senat damit umgehen?

Das Änderungsverfahren zum FNP ist noch nicht abgeschlossen. Aussagen sind demzufolge hierzu gegenwärtig nicht möglich.

6. *Welche technischen Daten liegen den von der BSU für den Bereich der Vier- und Marschlande untersuchten Anlagen zugrunde (Nabenhöhe, Leistung et cetera) und welche Begrenzungen gibt es für die Ausgestaltung der Windenergieanlagen?*

Bei der Festlegung der Eignungsgebiete wurde von Standardanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m sowie einer Nabenhöhe von 100 m und einer Leistung von 2 MW ausgegangen. Im späteren Genehmigungsverfahren können auch davon abweichende Anträge gestellt und nach Prüfung aller Belange genehmigt werden.

7. *Was unternimmt der Senat, um die Beteiligung der betroffenen Bürger sicherzustellen und welche Mitwirkungsmöglichkeiten haben diese beziehungsweise wie werden die berechtigten Interessen der Bürger in die Planung integriert? Plant der Senat eine über die gesetzliche Mindestanforderung hinausgehende Bürgerbeteiligung?*

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen. Darüber hinausgehende Beteiligungs- beziehungsweise Mitwirkungsmöglichkeiten werden zurzeit geprüft.

8. *Inwieweit werden im Untersuchungsbericht Standortsuche Windkraft in Hamburg die Belange des § 9 (Biotopverbund, Biotopvernetzung) des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Fassung vom 11. Mai 2010) berücksichtigt?*

Die Belange des § 9 Hamburgisches Naturschutzgesetz (HmbNatSchG) werden im laufenden Verfahren berücksichtigt.

Tab. 1: Abstände zu Bebauung und Straßen

(Ausschlussbereiche: fett; Prüfbereiche: kursiv/unterstrichen), Angaben in Metern

	B-W	Bay	Bbg	Hess	M-V		Nds	NRW	R-P	Saarl	Sachs	S-H		FHH alt
					h bis 100 m	h über 100 m						h bis 100 m	h über 100 m	
Abstände zu Bebauung														
Siedlungsgebiete / - flächen	700	--	500¹	500²	800	1000	1000	<i><u>500/</u></i> <i><u>750³</u></i>	<i><u>1000⁴</u></i>	1000	500 <i>- 1600⁵</i>			500⁶ <i><u>300</u></i>
Ländliche Siedlungen												500	5 x h	
Städtische Siedlungen												1000	10 x h	
Einzelhäuser bzw. Sied- lungssplitter im Außenbe- reich	450	--	--	--	500	800	300⁷	<i><u>300/</u></i> <i><u>500³</u></i>	<i><u>400⁴</u></i>	--	--	300	3,5 x h	300
Siedlung mit Erholungs- / Fremdenverkehrsfunktion	700	--	--	--	800	1000	500³	--	--	--	<i><u>500</u></i> <i><u>1200</u></i>	1000	10 x h	300⁹
Abstände zu Straßen														
Bundesautobahnen ¹⁰ und Bundesstraßen ¹¹	--	--	--	--	<i><u>1 x h</u></i> <i>(50 m)</i>	--	150 bis h¹²	--	--	--	--	1 x h	1 x h	50
Landesstraßen	20 <i><u>40</u></i>	--	20 <i><u>40</u></i>	20 <i><u>40</u></i>	<i><u>1 x h</u></i> <i>(50 m)</i>	--	150 bis h¹²	<i><u>40</u></i>	--	--	20 <i><u>40</u></i>	1 x h	1 x h	50
Kreisstraßen	15 <i><u>30</u></i>	--	20 <i><u>40</u></i>	20 <i><u>40</u></i>	<i><u>1 x h</u></i> <i>(50 m)</i>	--	150 bis h¹²	<i><u>40</u></i>	--	--	20 <i><u>40</u></i>	1 x h	1 x h	50

Quelle: DNR 2005, Aktualisierung und Ergänzung durch EGL 2008

- h = Gesamthöhe der WEA
 -- = keine Aussagen
 1 = außer festgesetzte GE und GI, einschl. Feriendörfer und Campingplätze
 2 = Nordhessen: Abstände zw. 200 - 1000 m
 3 = je nach Himmelsrichtung
 4 = Abstand zu „Wohngebieten“
 5 = Abstand mind. 500 m für alle Siedlungs-Kategorien, bei größeren Anlagen und bei einer Konzentration von bis zu 10 Stück bis zu 1600 m Abstand

- 6 = Bestand und FNP-Ausweisung, 300 m Einzelfallprüfung
 7 = nur Landkreis Harburg (bis 1 ha BrBauLd)
 8 = nur Landkreis Harburg (Freizeitanlagen)
 9 = Kleingärten gem. Lapro
 10 = Grundsätzlich gilt BFStrG, § 9 BFStrG Anbauverbot 40 m / Anbaubeschränkung 100 m
 11 = Grundsätzlich gilt BFStrG, § 9 BFStrG Anbauverbot 20 m, Anbaubeschränkung 40 m
 12 = nur Landkreis Harburg
 Grau = Nördliche Bundesländer

Tab. 3: Naturschutzrechtliche Ausschluss- und Prüfgebiete
(Ausschlussbereiche: fett; Prüfbereiche: kursiv/unterstrichen)

	B-W	Bay	Bbg	Hess	M-V	Nds	NRW	R-P	Saarl	Sachs	S-H	FHH alt
Internationale Schutzgebiete												
Feuchtgebiete (Ramsar)	--	X	X	--	X	<u>X</u>	<u>X</u>	--	--	--	X	--
FFH-Gebiete	<u>X</u>	<u>X</u> ¹	X	<u>X</u>	--	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u> ²	--	X	X	X
EU-Vogelschutzgebiete	<u>X</u> ³	X	X	X	X	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u> ²	--	--	X	X
Biosphärenreservate (MBA)	--	X	X ⁴	--	X	<u>X</u>	--	X ⁵	--	<u>X</u> ⁶	--	--
Nationale Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte												
NSG, bestehend	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
NSG, geplant	X	--	--	--	X	<u>X</u>	X	X	--	X	X	X
Nationalparke	--	X	X	--	X	X	X	X ⁵	--	X	X	X
LSG	<u>X</u>	<u>X</u> ⁷	<u>X</u> ⁸	<u>X</u> ⁹	--	X	<u>X</u>	X ⁵	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>
Naturparke	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>	--	X	<u>X</u>	<u>X</u>	X ⁵	--	<u>X</u>	--	--
Naturdenkmale	X	X	--	X	X	X	X	X ⁵	--	--	--	X
Flächenhafte Naturdenkmale	X	--	X ¹⁰	--	--	--	--	X ⁵	--	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile	--	<u>X</u>	X ¹⁰	--	X	X	X	X ⁵	X	--	X	--
Geschützte Biotop gem. Landesrecht	X	--	X	X	X	X	X	X	X	<u>X</u>	X	<u>X</u>
Wasserschutzgebiete: Zone I	X	--	--	--	--	--	<u>X</u>	X	--	--	--	X
Zone II	<u>X</u>	--	--	--	--	--	<u>X</u>	<u>X</u>	--	--	--	X
Sonstige schutzwürdige Bereiche (Avifauna und Fledermäuse siehe Tab. 5)												
Wald	X / <u>X</u> ¹¹	--	--	X ¹²	--	<u>X</u>	<u>X</u>	X ¹³	--	--	--	X
Gewässer	X ¹⁴	--	X ¹⁵	--	--	--	X ¹⁶	--	--	--	--	X
Landschaftlich sensible Räume	<u>X</u> ¹⁷	--	<u>X</u> ¹⁸	--	--	<u>X</u> ¹⁹	<u>X</u> ²⁰	--	--	X ²¹	X ²²	X / <u>X</u> ²³
Wertvolle Bereiche für Biotop- und Artenschutz	X ²⁴	--	X ²⁵	X ²⁶	--	X ²⁷	<u>X</u> ²⁸	--	--	X ²⁹ / <u>X</u> ³⁰	--	<u>X</u> ³¹

- = Keine Aussagen
- 1 = Ausschluss nur soweit störungsempfindliche Vögel zum charakteristischen Arteninventar gehören
- 2 = Vorbehaltlich der Ergebnisse einer Verträglichkeitsprüfung
- 3 = Ausschluss nur EU-Vogelschutzgebiete mit hoher Empfindlichkeit gegenüber WEA
- 4 = Zonen III + IV
- 5 = außerhalb von Naturparken
- 6 = Kern- und Pflegezonen
- 7 = Ausschluss nur in Naturparken
- 8 = Ausschluss nur wenn nicht Bereich mit einer weniger hochwertigen Naturlandschaft, insbesondere mit Vorbelastung
- 9 = Ausschluss bei entgegenstehendem Schutzzweck
- 10 = > 10 ha
- 11 = Ausschluss: Waldbiotope, Bann- und Schonwald; Restriktion: ältere, naturnahe Waldbestände, biologisch-ökologisch wertvolle Waldstandorte
- 12 = Restriktion: Wald und Waldvermehrungsflächen gem. RP
- 13 = Naturwaldreservate nach LWaldG
- 14 = Binnen- und Fließgewässer einschl. Gewässerrandstreifen von 10 m, spezifischer Gewässerschutz (Kleingewässer, besonders naturnahe Fließgewässer)
- 15 = Sensible Fließgewässer
- 16 = Gewässer 1. Ordnung sowie stehende Gewässer > 5 ha, Prüfung: Überschwemmungsbereiche
- 17 = Ausschluss: Albrauf in nicht vorbelasteten Bereichen, Restriktion: landschaftlich sensible und sichtexponierte Räume
- 18 = Ausschluss: Hangkanten und Kuppen, Restriktion: Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild

- 19 = Vorranggebiete für Erholung, Vorsorgegebiete für Erholung, Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher, hoher und mittlerer Bedeutung
- 20 = Landschaftsschutzwürdige Flächen des Biotop-Katasters
- 21 = Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen
- 22 = Halligen, Inseln Amrum, Föhr, Pellworm + Sylt sowie schützenswerte geologische Formationen (zu. B. Kleevkanten (alte Meeresprallkante vor Marschenstehung), Steilufer)
- 23 = Flächen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber WKA entsprechend EGL-Gutachten von 1993, bei bestehenden Windparks auf diesen Fläche = Prüfgebiet, Lapro-Ausweisungen „Schutz des Landschaftsbildes“, „Entwickeln des Landschaftsbildes“ sowie „Naturnahe Landschaft“ sind Prüfgebiete
- 24 = Lebensstätten besonders geschützter Pflanzenarten
- 25 = sensible Fließgewässer
- 26 = Ausschluss: Gebiete gem. LRP; Restriktion: Lebensstätten besonders geschützter Tierarten
- 27 = Ausschlussgebiete: Besonders geschütztes Feuchtgrünland (§ 28 b NNatG), Prüfgebiete: Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes
- 28 = Landschaftsschutzwürdige Flächen des Biotop-Katasters
- 29 = Still- und Fließgewässer sowie deren Uferbereiche, soweit diese Leitlinien und Orientierungshilfen für den Vogelzug bilden
- 30 = reich strukturierte Feldgehölzlandschaften und naturnahe Standorte inmitten ausgeräumter Agrarlandschaften
- 31 = Vertragsflächen nach dem Biotopschutzprogramm

Grau Nördliche Bundesländer



Tab. 4 : Abstände zu naturschutzrechtlichen Ausschluss- und Prüfgebieten
 Ausschlussbereiche: fett, Prüfbereiche: *kursiv / unterstrichen*, Angaben in Metern

	B-W	Bay	Bbg	Hess	M-V	Nds	NRW	R-P	Saarl	Sachs	S-H		FHH alt
											h bis 100 m	h über 100 m	
Internationale Schutzgebiete													
Feuchtgebiete (Ramsar)	--	--	1000	--	--	<u>1000</u>	200	--	--	--	200 <i>500</i>	(4 x h) - 200	--
FFH-Gebiete	--	--	1000¹	--	--	<u>500</u>	200	<u>200</u>	--	<i>500</i> <i>(300)²</i>	200 <i>500</i>	(4 x h) - 200	--
EU-Vogelschutzgebiete	1000³	--	1000	--	--	--	200	--	--	--	200 <i>500</i>	(4 x h) - 200	500
Nationale Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte													
NSG, bestehend	200	--	1000	200 <i>E⁴</i>	--	<u>200</u>	200	<u>200</u>	--	<i>500</i> <i>(300)</i>	200 <i>500</i>	(4 x h) - 200	300
NSG, geplant	--	--	--	--	--	--	200	<u>200</u>	--	<i>500</i> <i>(300)</i>	200 <i>500</i>	(4 x h) - 200	--
Nationalparke	--	--	1000	--	--	<u>500</u>	200	--	--	<i>500</i> <i>(300)</i>	200 <i>500</i>	(4 x h) - 200	--
LSG	--	--	<i>E</i>	--	--	<u>200</u>	--	--	--	--	<i>E</i>	<i>E</i>	--
Naturdenkmale	200	--	--	--	--	<u>100</u>	--	--	--	--	--	--	300
Flächenhafte Naturdenkmale	<i>200 /</i> <i>500⁵</i>	--	500⁶	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile	--	--	<u>500</u>	--	<u>100</u>	--	--	--	--	--	--	--	--
Geschützte Biotope gem. Landesrecht	<u>200</u>	--	200⁷	--	<u>100</u>	200⁸	200	<u>200</u>	--	--	--	--	--
Sonstige schutzwürdige Bereiche (Avifauna und Fledermäuse siehe Tab. 6)													
Wald	200⁹	--	--	200	--	<u>200</u>	<u>35</u>	<u>200</u>	--	--	200	<u>200</u>	200
Gewässer	10 / 5¹⁰	40 100¹¹	<u>500¹²</u>	500¹³	--	200¹⁴ 50¹⁵	50	--	--	--	50¹⁶	1 x h - 50¹⁷	50¹⁸
Landschaftlich sensible Räume	--	--	<u>500¹⁹</u>	--	--	100 200²⁰	--	--	--	--	--	--	--
Wertvolle Bereiche für Biotop- und Artenschutz	--	--	--	--	--	500 200²¹	--	<u>200²²</u>	--	--	200 / 500²³	4 x h -200 / 500²³	--

Quelle: DNR 2005, Aktualisierung und Ergänzung durch EGL 2008

- | | | | |
|------|--|------|---|
| -- = | Keine Aussagen | 11 = | bei Wasserstraßen |
| h = | Gesamthöhe der WEA | 12 = | 500 m bzw. Einzelfallbewertung bei stehenden Gewässern und Gewässern 1. Ordnung |
| E = | Einzelfallbewertung | 13 = | 500 m Abstand zu größeren offenen Wasserflächen |
| Grau | Nördliche Bundesländer | 14 = | 200 m Abstand zu stehenden Gewässern und 0,5 ha Größe und Flüsse und Ströme 200 m vom Deich |
| 1 = | bei Vorkommen von Fledermausarten des Anhangs II RL 92/43 EWG | 15 = | 50 m gilt nur für LK Harburg |
| 2 = | i.d.R. Pufferzonen von 500 m bei Windfarmen und 300 m bei Einzelanlagen | 16 = | Abstand zu Gewässern 1. Ordnung und Gewässer mit Erholungsschutzstreifen |
| 3 = | nur EU-Vogelschutzgebiete mit hoher Empfindlichkeit gegenüber WEA | 17 = | Abstand zu Gewässern 1. Ordnung und Gewässer mit Erholungsschutzstreifen |
| 4 = | Einzelfallbewertung bei Gefährdung des Schutzzieles | 18 = | 50 m Abstand zu Gewässern 1. Ordnung, Abstand zur Elbe siehe Tab. 6 |
| 5 = | bis 200 m keine erheblich negativen Auswirkungen; bis 500 m erheblich negative Auswirkungen | 19 = | bes. markante landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen |
| 6 = | > 10 ha | 20 = | 100 m von Geestkanten, alten Deichlinien, 200m Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorranggebiete für Erholung |
| 7 = | Einzelfallbewertung bei Alleen | 21 = | Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (200 im LK Harburg) |
| 8 = | gilt nur für LK Harburg | 22 = | Flächen zur Erhaltung der Entwicklung i. S. der Planung vernetzter Biotopsysteme; Rote Liste Biotoptypen |
| 9 = | zusätzlich Bann- und Schonwald | 23 = | im Einzelfall 500 m bei besonders schutzwürdigen Wasserflächen und Strandwälle/Küstendünen |
| 10 = | Gewässerrandstreifen: im Außenbereich 10 m, im Innenbereich mind. 5 m, größerer Sicherheitsabstand bei „naturnahen Fließgewässern“ | | |

Tab. 5: Ausschluss- und Prüfgebiete für avifaunistisch wertvolle Gebiete und für wertvolle Fledermausgebiete
(fett und kursiv *unterstrichen*)

	B-W	Bay	Bbg	Hess	M-V	Nds	NRW	R-P	Saarl	Sachs	S-H	FHH alt
Avifaunistisch wertvolle Gebiete	X¹	X²	X / <u>X³</u>	X / <u>X⁴</u>	--	<u>X⁵</u>	X⁶	X⁷	X⁸	<u>X⁹</u>	X¹⁰	<u>X¹¹</u>
Wertvolle Fledermausgebiete	--	--	<u>X</u>	--	--	<u>X¹²</u>	--	--	--	<u>X</u>	--	--

Quelle: EGL 2008

- = Keine Aussagen
- 1 = Überregional bis internat. bedeutsame Zugkorridore, Rastplätze + Überwinterungsgebiete bes. geschützter Vogelarten, Brutplatz + Lebensraum bes. geschützter u. strömungsempfindl. Vogelarten, Horststandorte (stark) gefähr. Greifvogelarten
- 2 = Wiesenbrütergebiete, Flugkorridore von Zugvögeln, Habitate von Großvögeln und von gefährdeten Arten
- 3 = Ausschlussgebiete: Rast-, Sammel- + Brutplätze gef. Großvogelarten, Brutgebiete gef. Wiesenbrüter gem. Artenschutzprogr., Überwinterungsgebiete von Zugvögeln gem. LRP bzw. LaPro; Restriktion: Nahrungsplätze von Zugvögeln gem. LaPro, Prüfgebiete: Brutgebiete gefährdeter Wiesenbrüterarten gemäß Fachkonzeption Artenschutzprogramm, Vorkommen bedrohter, an störungsarme Räume gebundene Großvogelarten gemäß Fachkonzeption Artenschutzprogramm, Rastzentren (Kraniche, Gänsearten)
- 4 = Ausschluss: ornithologisch bedeutsame Bereiche; Restriktion: Haupt-Vogelfluglinien
- 5 = Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung, Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung, Leitkorridore des Vogelzuges
- 6 = nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs- und Brutplätze
- 7 = Haupt-Vogelfluglinien und -rastplätze
- 8 = avifaunistisch wertvolle Gebiete
- 9 = Still- und Fließgewässer, soweit diese Leitlinien und Orientierungshilfen für den Vogelzug bilden
- 10 = größere, regelmäßig aufgesuchte bevorzugte Nahrungs- und Rastflächen sowie zugeordnete Vogelflugfelder
- 11= Schwerpunktorkommen von Wiesenvögeln
- 12 = Leitkorridore des Fledermauszuges, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

Grau Nördliche Bundesländer

Tab. 6: Abstandsflächen zu avifaunistisch wertvollen Gebieten und zu wertvollen FledermausgebietenAusschlussbereiche: fett, Prüfbereiche: *kursiv / unterstrichen*), Angaben in Metern

	B-W	Bay	Bbg	Hess	M-V	Nds	NRW	R-P	Saarl	Sachs	S-H	FHH alt
Avifaunistisch wertvolle Gebiete	200-800 ¹	<i>400</i> ²	<i>1000</i> ³ / <i>1-10 km</i> ⁴	500-1500 ⁵	--	<i>500 - 3 km</i> ⁶	500 ⁷	<i>200-500</i> ⁸	--	<i>1-3 km</i> ⁹	--	500 ¹⁰
Wertvolle Fledermausgebiete	--	--	<i>1-3 km</i> ¹¹	--	--	<i>500 - 200</i> ¹²	--	--	--	<i>1-6 km</i> ⁹	--	--

Quelle: EGL 2008

-- = Keine Aussagen

1 = 500 - 800 m bzw. 10fache Anlagenhöhe, internat. bis überregional bedeutsame Zugkorridore, Rastplätze und Überwinterungsgebiete; 500 m Brutplatz und Lebensraum von bes. geschützten und störungsempfindl. Vogelarten; 200 m Horststandorte gefährdeter Greifvogelarten

2 = Abstandsfläche um Wiesenbrüteregebiet

3 = Abstand zur Grenze des Hochwasserbereichs von Gewässern 1. Ordnung (Flüsse und Seen als Leitlinie des überregionalen Vogelzugs)

4 = Ausschluss: Vorkommen bedrohter, an strömungsarme Räume gebundener Großvogelarten gem. Fachkonzeption Artenschutzprogramm und SPA-Gebiete,

Prüfung: Brut- und Rastgebiete gefährdeter Vogelarten, Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln,

Abstandsempfehlungen zu einzelnen Vogelarten siehe Tab. 7

5 = 500 m bei ornithologisch bedeutsamen Bereichen, 1500 m bei Kranichrastplätzen

6 = 1000 m Gastvogellebensräume internationaler Bedeutung, Interaktionskorridore zwischen den verschiedenen Habitaten (insbesondere zu Gastvogelarten wie Sing- und Zwergschwan, Gänse, Kranich, Goldregenpfeifer und Kiebitz), traditionelle Rast- und Überwinterungsplätze von Greifvögeln und Eulen mit hohen Individuenzahlen (Mäuse-Rauhfußbussard, Weihen, Sumpf- und Waldohreule),

>500 m Brutplätze oder Brutkolonien besonders störungsempfindlicher sowie kollisionsgefährdeter Vogelarten (insbesondere für die in Tab. 7 aufgeführten Brutvogelarten)

500 m Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung, Gastvogellebensräume nationaler, landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung

7 = insbesondere Schutz bedrohter Vogelarten

8 = Brut- und Rastplätze gefährdeter Vogelarten, empfindl. Vogellebensräumen (in begründeten Einzelfällen bis 500m)

9 = Abstandsempfehlungen zu einzelnen Vogelarten siehe Tab. 7

10 = Abstand zur Elbe (Zugkorridor), bis auf Hafengebiet

11 = Abstandsempfehlungen zu einzelnen Fledermausarten (siehe Tab. 7)

12 = 500 m zu Fledermauswochenstuben oder Balzquartieren der Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, zu Winterquartieren der Arten Großer und Kleiner Abendsegler, zu Zugkorridoren der Fledermäuse; 200 m zu wichtigen Fledermausjagdgebieten eingriffssensibler Arten der Offenlandschaft (Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, Großes Mausohr), zu wichtigen Fledermausjagdgebieten eingriffssensibler über dem Kronendach des Laubwaldes jagender Arten (Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Bechstein-, Mops- und Fransenfledermaus), zu intensiv genutzten Flugstraßen der eingriffssensiblen Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbf- und Breitflügelfledermaus

Grau = Nördliche Bundesländer